

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 56

Zweiter Lockdown – Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der immer noch steigenden Infektionszahlen wurde vom Gesundheitsminister die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 479/2020) erlassen. Diese ersetzt die bisher geltende COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Für die Gemeinden ergeben sich insbesondere folgende wichtige Punkte:

Gemeindeorgane

Es gilt weiterhin die Ausnahmeregelung für Organe der Vollziehung, worunter auch Gemeindeorgane fallen. Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands mit physischer Anwesenheit der Mandatäre können daher durchgeführt werden. Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung wurde in der rechtlichen Begründung zur Verordnung klargestellt, dass der Besuch von diesen Sitzungen auch für Zuseher zulässig ist. Der Besuch einer öffentlichen Gemeindevertretungssitzung durch Zuseher fällt unter den Ausnahmegrund der Wahrnehmung eines unaufschiebbaren behördlichen Wegs (§ 1 Abs. 1 Z 6 der Notmaßnahmenverordnung).

Aufgrund der hohen Infektionszahlen wird dennoch zur Reduzierung der sozialen Kontakte weiterhin empfohlen, nichtöffentliche Sitzungen abzuhalten, sofern nicht der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt werden sollen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist gemäß § 101 Abs. 4 des Gemeindegesetzes zulässig, sofern in der Sitzung nicht Voranschlag oder Rechnungsabschluss behandelt werden. Darüber hinaus kann § 101 Abs. 1 des Gemeindegesetzes von der Verpflichtung zur Abhaltung einer mindestens vierteljährlichen Sitzung Abstand genommen werden.

Gemeindeämter

Von der Ausgangsbeschränkung nicht erfasst sind unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Wege. Dementsprechend gelten für Verwaltungsbehörden im Parteienverkehr folgende Regelungen:

- Das Gemeindeamt darf für den Parteienverkehr nur im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr geöffnet sein.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist.
- Besucher haben eine Schutzmaske zu tragen.
- Das Personal der Gemeinde hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Termine sind nach Möglichkeit zu vereinbaren.
- Nach Möglichkeit ist die elektronische Kommunikation zu verwenden.
- Zur Vermeidung von Kontakten sind erforderlichenfalls Zugangsbeschränkungen oder Leitsysteme einzurichten.

Sitzungen von Organen juristischer Personen und politischer Parteien

Sitzungen von Organen dürfen mit physischer Anwesenheit nur durchgeführt werden, wenn die Sitzung unaufschiebbar ist und die Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. Bei juristischen Personen muss es sich zusätzlich noch um ein statutarisch notwendiges Organ handeln. Dies gilt für Sitzungen von Organen von Vereinen, GmbHs etc. Nicht darunter fallen Sitzungen von Organen eines Gemeindeverbandes, dieser unterliegt den gleichen Regelungen wie die Gemeindeorgane.

Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken

Auch diese Treffen (z.B. interne Besprechungen, Meetings) sind vorrangig in digitaler Form durchzuführen oder zu verschieben. Eine Abhaltung bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit ist nur möglich, wenn die Sitzung

- zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist,
- unaufschiebbar ist und
- die Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Öffentliche Spielplätze im Freien

Öffentliche Spielplätze sind in der Notmaßnahmenverordnung nicht eigens geregelt. Es gelten daher die allgemeinen Regeln für öffentliche Orte. Ein Betreten und Verweilen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zulässig.

Bibliotheken, Büchereien und Archive

Auch Bibliotheken, Büchereien und Archive müssen vorübergehend für Besucher geschlossen werden.

Altstoffsammelzentren und Bauhöfen, stationäre Abfallsammlungen

Altstoffsammelzentren und Bauhöfen, stationäre Abfallsammlung bleiben offen, da es sich nicht um eine körpernahe Dienstleistung handelt. Es wird empfohlen, folgende Verhaltensrichtlinien zu beachten:

- Es ist darauf zu achten, nicht mehr als die maximal zu vertretende Anzahl von Fahrzeugen in den Abladebereich des ASZ bzw. Bauhofes einfahren zu lassen. Die Anzahl ist davon abhängig zu machen, jederzeit gewährleisten zu können, dass ein Mindestabstand von zumindest einem Meter zwischen Personen eingehalten werden kann.
- Die Anliefernden sollen sich während der Wartezeit in ihren Fahrzeugen aufhalten.
- Die Einfahrt in den Entladebereich darf nur mit Gesichtsmaske erfolgen und der gebotene Abstand von mindestens einem Meter pro Person ist einzuhalten.
- Eine Mithilfe bei der Entladung durch Angestellte des ASZ oder Bauhofes sollte nur dann erfolgen, wenn der Mindestabstand sichergestellt werden kann.
- Die Betriebszeiten der ASZ und Bauhöfe sollten mindestens im selben Ausmaß wie bisher bestehen bleiben, um die Kundenfrequenz nicht zu erhöhen.
- Die Bezahlung sollte, sofern die entsprechende Infrastruktur vor Ort vorhanden ist, über den Kassa- oder Kartenautomat erfolgen.
- Die Einhaltung dieser wirklich wichtigen Maßnahmen ist durch eigenes Personal oder auch durch die Unterstützung z. B. der Feuerwehr sicherzustellen.

Märkte

Märkte im Freien:

Für Märkte im Freien gilt der § 5 Abs. 8 Z 1 der Notmaßnahmenverordnung. Folgendes ist zu beachten:

- Der Markt darf nur im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr abgehalten werden.
- Es dürfen nur Lebensmittel verkauft werden (z.B. bei einem Bauernmarkt nur von Bauern produzierte Lebensmittel).
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Besucher haben eine Schutzmaske zu tragen.
- Das Personal an den Marktständen hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Gelegenheitsmärkte

Die Regeln für Märkte im Freien gelten nur für wiederkehrende Märkte (z.B. wöchentliche Bauermärkte), nicht aber für Gelegenheitsmärkte, wie z.B. Weihnachtsmärkte. Diese gelten als Veranstaltung und sind weiterhin untersagt.

Elementarpädagogische Einrichtungen:

Im Bereich der elementarpädagogischen Einrichtungen ergeht die Empfehlung der Bundesregierung, die Kinder zuhause zu betreuen. Im Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung an die Träger von Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen ist festgehalten, dass der Besuch der elementarpädagogischen Einrichtungen weiterhin jederzeit möglich sei. Für die Träger und somit auch die Gemeinden bedeutet dies, dass die Einrichtungen unter Beachtung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen weiter offen zu halten sind.

Schulen, Schülerbetreuung:

Der Schulbetrieb wird auf „distance learning“ umgestellt. Vom Bundesministerium für Bildung wurde bekanntgegeben, dass für die notwendige Betreuung der SchülerInnen die Schule weiterhin offenhält. Dies bedeutet, dass auch die Schülerbetreuung bei Bedarf im bisherigen Umfang sicherzustellen.

Musikschulen:

Ab 17. November 2020 wird der Präsenzunterricht in den Musikschulen ebenfalls eingestellt. Das Vorarlberger Musikschulwerk hat eine entsprechende Information an die Musikschulen ausgesendet. Bei Instrumental- und Gesangsunterricht wird soweit möglich, auf Online-Unterricht umgestellt. Ensembles und Orchester entfallen vorläufig bis 6. Dezember 2020. Für elementares Musizieren und Tanz sollen Videosequenzen angeboten werden.

Das Vorarlberger Musikschulwerk hat auch ein didaktisch-methodisches Konzept für die Erstellung von 5-10 Minuten-Videos erstellt.

Ersatz der Elternbeiträge:

Hinsichtlich des Ersatzes der Elternbeiträge aufgrund des eingeschränkten Betriebes in den Schulen, Musikschulen und elementarpädagogischen Einrichtungen sind Gespräche mit dem Ziel einer Regelung wie im ersten Lockdown im Gange.

Entgeltanspruch der DienstnehmerInnen:

Wie mit Informationsschreiben Nr. 1 bereits mitgeteilt worden ist, bleibt bei den nicht von den DienstnehmerInnen zu verantwortenden Maßnahmen der Entgeltanspruch der DienstnehmerInnen bestehen. Bei einer Entlohnung nach geleisteten Stunden (z.B. in der Schülerbetreuung) richtet sich der Anspruch nach den Dienstplänen bzw. den vereinbarten Wochen- oder Monatsstunden.

Personalkostenförderungen:

Die Personalkostenförderungen des Landes oder des Bundes werden ungeachtet einer allfälligen Betriebseinschränkung oder Betriebseinstellung ebenfalls weitergewährt. Dies gilt auch, wenn sich während des Jahres die Anzahl der zu betreuenden Kinder reduziert. Wie im Schuljahr 2019/2020 sind die Anmeldezahlen (Gruppenbildungen) zu Beginn des Schuljahres für die Personalkostenförderung maßgeblich. Corona-bedingte Änderungen der Gruppen (z.B. wegen Abmeldungen) während des Schuljahres bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

16. November 2020

Inkrafttreten

Die Notmaßnahmenverordnung tritt am 17. November in Kraft und soll bis zum 6. Dezember 2020 gelten.

Als Beilage zu diesem Informationsschreiben übermitteln wir Ihnen den Text der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 479/2020 sowie die rechtliche Begründung für die Erlassung der Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

